



Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-,
Alarm- und Kommunikationstechniker
Sparte Gewerbe und Handwerk der
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20/4
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: elektrotechniker@bigr2.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
-	WP-GSt/Au/Jo	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311			04.08.2022
		Markus Schüller	DW 13106	DW 143106			

Verordnung Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Kommunikationselektronik (Kommunikationselektronik - Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die Prüfungsordnung für die Kommunikationselektronik-Meisterprüfung abgeändert werden soll (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen).

Aus Sicht der BAK besteht Überprüfungs- und Änderungsbedarf bei den Anrechnungsvorschriften in § 3 Abs 5 bezüglich der zitierten Verordnungen (Stammfassung inklusive Änderungen). Auch wäre bei der Anrechnung von Ausbildungen die Verordnung „Elektromechaniker für Schwachstrom BGBl Nr 397/1987 idF BGBl Nr 348/1992“ zu berücksichtigen. Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratungspraxis zeigen grundsätzlich Schwachstellen der Gewerbetreibenden bei arbeitsrechtlichen Kenntnissen. Die Prüfungsvorschrift sollte diese Kenntnisse bei den angehenden Gewerbetreibenden ausreichend sicherstellen.

Zu den Punkten im Konkreten:

Ausdrücklich befürwortet wird das im Entwurf enthaltene „Modul 4: Ausbilderprüfung“.

Die Anrechnungsbestimmungen in § 3 Abs 5 des Entwurfs betreffend Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfung (Prüfarbeit bzw Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung) werden grundsätzlich begrüßt, dazu wird aber Folgendes angemerkt:

Bezüglich der im Entwurf angeführten Verordnung „Elektromechaniker für Schwachstrom BGBl Nr 26/1986“ weist die BAK darauf hin, dass das angeführte Bundesgesetzblatt die Verordnung BGBl Nr 116/1972 idF der Verordnung BGBl

Nr 291/1979 änderte. Ein Hinweis darauf ist im Entwurf allerdings nicht enthalten. In diesem Zusammenhang empfiehlt die BAK sämtliche im Entwurf angeführte Verordnungen auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen (Stammfassungen inklusive Änderungen) bzw zu aktualisieren.

Zudem wird angeregt, die Aufnahme der Verordnung „Elektromechaniker für Schwachstrom BGBl Nr 397/1987 idF BGBl Nr 348/1992“ als anrechenbare Ausbildung in Betracht zu ziehen.

Hinsichtlich der angeführten Verordnung „Mechatronik“ spricht sich die BAK für eine erneute Überprüfung und Ergänzung entsprechend BGBl II Nr 196/2019 idF BGBl II Nr 195/2021 aus.

Im Entwurf wird bei den berufsbildenden mittleren Schulen auf das Schulorganisationsgesetz idF BGBl Nr 77/2001 verwiesen. Dieser Verweis dürfte dem Rechtsstand der aktuell gültigen Verordnung geschuldet sein. Er kann jedoch zur Gänze entfallen (dh im Text kann nach „deren Sonderformen“ ein Doppelpunkt erfolgen). Ein Mehrwert eines derartigen Verweises ist nicht ersichtlich. Sowohl Sonderformen von berufsbildenden höheren Schulen als auch Sonderformen von berufsbildenden mittleren Schulen sind gemäß § 67 bzw § 54 SchOG ohnehin berufsbildende höhere bzw mittlere Schulen kraft Gesetzes.

In § 4 wäre der Verweis auf § 21 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl Nr 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 112/2020 zu korrigieren. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage müsste auf das Berufsausbildungsgesetz, BGBl Nr 142/1969, in der Fassung des **Bundesgesetzes BGBl I Nr 86/2022**, verwiesen werden. Alternativ dazu könnte eine dynamische Verweisung vorgesehen werden.

Es soll durch die Prüfungsvorschrift sichergestellt werden, dass die zukünftigen Meister:innen umfassend über die für ihr Gewerbe arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Inwieweit dies berücksichtigt wird, bleibt unklar und sollte explizit zum Ausdruck gebracht werden. Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Punkte. Für Rückfragen steht Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) gerne zur Verfügung.

